

BRIDGESTONE/FIRESTONE

DEUTSCHLAND GMBH

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

Du Pont-Straße 1 · 61352 Bad Homburg v.d.H.
Telefon (06172) 408-01 · Telefax (06172) 408-490

für REIFENUMRÜSTUNGEN an KAWASAKI - Krafträdern

Die BRIDGESTONE / FIRESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
ZX 750 G	GPZ 750 R	v.2.50 x 16 h.3.00 x 18	Hersteller Bridgestone: v. 120/80 V16 tl Mag Mopus L303 h. 130/80 V18 tl Mag Mopus G516 (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)		Hersteller Bridgestone: v. 120/80 - 16 60V tl BT45F h. 130/80 - 18 66V tl BT45R
ZX 900 A Ausf. A1 - A6	GPZ 900 R				
D363 bis Nachtrag 5	jeweils bis Bj. 89				
Gilt auch für gleichlautende Fahrzeugtypen mit offener, bzw. ungedrosselter Leistungsangabe.					

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist **nur gültig mit Originalstempel** und Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE/FIRESTONE Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom **Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE/FIRESTONE Deutschland GmbH in Zusammenarbeit mit dem TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 16.10.2000

Betzdorf, 16.10.2000



W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE/FIRESTONE
Deutschland GmbH



Dipl. Ing. Lottig
amtl. anerkannter Sachverständiger
für den Kfz Verkehr
TÜV Kraftfahrt GmbH
TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original